

1658. Baulinien. Der Gemeinderat Seebach reichte am 7. August 1928 die Vorlagen für die Abänderung der Baulinien an der Aspstraße zur Genehmigung ein. Die Publikation der vom Gemeinderat am 17. Juli 1928 beschlossenen Abänderung erfolgte am 20. Juli 1928 und wurden, wie einem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 7. August 1928 zu entnehmen ist, keine Rekurse eingereicht.

Die Baudirektion berichtet:

Die vom Regierungsrat am 9. Dezember 1916 genehmigten Baulinien der Aspstraße hatten zwischen Seebachstraße und Katzenbachbrücke einen Abstand von 28,5 m, während der normale Abstand nur 18,0 m betrug. Die Vergrößerung wurde vorgenommen, um für einen Dorfplatz die nötige Erweiterung zu schaffen. In dem am 10. Oktober 1926 genehmigten Bauungsplan ist nun aber kein öffentlicher Platz mehr vorgesehen, für welchen kein Bedürfnis mehr besteht.

Die Umarbeitung der Baulinien ist eine weitere Folge der Abweisung eines Ausnahmegesuches zu § 149 des Baugesetzes, über welches der Regierungsrat am 23. Juni 1928 Beschluß gefaßt hat (Nr. 1191). Darin wurde ausgeführt, warum eine Überschreitung der stark zurückliegenden Baulinien aus rechtlichen Erwägungen nicht bewilligt werden konnte, und es wurde dem Gemeinderat eine Umarbeitung der Baulinien nahegelegt.

Nachdem tatsächlich für einen Dorfplatz kein Bedürfnis mehr besteht, dürfte der Vorlage des Gemeinderates zugestimmt werden, nach welcher immerhin noch 24 m weite Baulinien bestehen bleiben gegenüber solchen mit 18 m Abstand an der Aspstraße.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die vom Gemeinderat Seebach beschlossene Abänderung der Baulinien an der Aspstraße (II. Klasse) für das Teilstück zwischen Katzenbach und Lenggstraße (III. Klasse) wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Seebach unter Rückgabe eines Exemplares des Baulinienplans, sowie an die Baudirektion.